

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Software

»Church-Events«

§ 1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (»AGB«) gelten für alle Verträge zwischen der ChurchDesk ApS, Noerrebrogade 45E, 2200 Kopenhagen N, Dänemark (»Hersteller«) und der jeweiligen Kirche/Gemeinde (»Kunde/n«), soweit diese die Bereitstellung und Pflege der Standardsoftware »Church-Events« (nachfolgend auch »Software« genannt) zum Gegenstand haben.

(2) Soweit neue Programmversionen der Software (z.B. Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, etc.) verfügbar sind und diese dem Kunden bereitgestellt werden, gelten auch hierfür diese AGB, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(3) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Hersteller ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Hersteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden mit der Leistungserbringung an ihn vorbehaltlos beginnt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Herstellers maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber dem Hersteller abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2. Vertragsschluss

(1) Angebote des Herstellers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Hersteller dem Kunden Leistungsbeschreibungen oder sonstige Unterlagen zur Software – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

(2) Eine Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, unabhängig davon in welcher Form diese an den Hersteller übermittelt wurde. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Hersteller berechtigt, ein Vertragsangebot innerhalb von 14 Kalendertagen anzunehmen.

(3) Die Vertragsannahme durch den Hersteller kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Bereitstellung der Software erklärt werden.

§ 3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Bereitstellung und Pflege der Software gemäß der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden [Preisliste](#)

des Herstellers zu vergüten.

(2) Die Vergütung ist quartalsweise im Voraus zu zahlen. Sie ist ohne Abzüge nach Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.

(3) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Ansprüchen zu.

§ 4. Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält von dem Hersteller das einfache, nicht übertragbare, zeitlich unbegrenzte Recht eingeräumt, die bereitgestellte Software in dem Umfang zu nutzen, wie dies vereinbart ist, oder wenn nichts vereinbart ist, wie es dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck entspricht.

(2) Sofern nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde die Software vertragsgemäß nur für seine eigenen Zwecke nutzen.

(3) Der Kunde darf Umarbeitungen der Software, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nur durchführen, soweit dies durch zwingende Gesetze ausdrücklich erlaubt oder vertraglich vereinbart ist. Der Hersteller weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software führen können.

(4) Eine Vermietung der Software, insbesondere auch im Wege des »Application Service Providing (ASP)« oder »Software as a Service (SaaS)«, ist unzulässig.

§ 5. Software Dritter (»Fremdsoftware«) und Open Source Software

Die Software kann Bestandteile von Fremdsoftware und/oder von Open Source Software enthalten, für die jeweils gesonderte Lizenzbedingungen zu beachten sind. Soweit dies für die rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist, werden die jeweils geltenden Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite des Herstellers veröffentlicht. Der Kunde verpflichtet sich, die Software erst dann zu nutzen, wenn er mit diesen Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen, die vorrangig vor den Nutzungsbedingungen des Herstellers gelten, einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so wird der Kunde die Nutzung der Software unterlassen. Für diesen Fall ist der Kunde unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der betreffenden Software vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6. Kostenfreie Nutzung

(1) Soweit der Hersteller dem Kunden die kostenlose Möglichkeit einräumt, die Software für einen befristeten Zeitraum zu nutzen, erhält der Kunde das nicht-ausschließliche, auf den vereinbarten Zeitraum befristete Recht eingeräumt, die Software in dem im Einzelnen in § 4 dieser AGB festgelegten Umfang zu nutzen.

(2) Der Hersteller haftet während der kostenfreien Nutzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Für Sach- und Rechtsmängel haftet der Hersteller nur, wenn er dem Kunden einen Sach- und/oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat. Eine darüber hinausgehende Haftung oder

Gewährleistung für die Sach- und Rechtsmängelfreiheit ist während der kostenfreien Nutzung ausgeschlossen.

(3) Der Hersteller ist berechtigt, das kostenfreie Angebot zur Nutzung der Software jederzeit einzustellen.

§ 7. Verfügbarkeit und Softwarepflege

(1) Der Hersteller stellt eine jährliche Verfügbarkeit der Software von 99,5 % sicher. Nichtsdestotrotz kann es zu Wartungszwecken erforderlich sein, die Verfügbarkeit der Software temporär auszusetzen. Der Hersteller wird den Kunden, sofern möglich, rechtzeitig im Voraus über Wartungszeitfenster informieren und diese so gestalten, dass die Beeinträchtigungen geringst möglich ausfallen.

(2) Soweit im Einzelfall mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, beinhalten die von dem Hersteller erbrachten Pflegeleistungen die Bereitstellung von neuen, fehlerbereinigten Programmständen oder Programmteilen (»Updates«) sowie eine technische Unterstützung via E-Mail.

§ 8. Mängelrechte

(1) Die Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie im Zeitpunkt der Bereitstellung im Wesentlichen die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllt, die in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Produktbeschreibung für die betreffende Software enthalten sind. Software fehler müssen reproduzierbar sein. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichem Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder auf grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

(2) Mängelansprüche bestehen ferner nicht, wenn Störungen auftreten und (i) die Software nicht unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen genutzt wird oder (ii) wenn an der Software Änderungen oder Anpassungen vorgenommen wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Störungen mit den zuvor genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(3) Der Kunde wird alle zur Durchführung der Fehleranalyse und Fehlerbehebung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Zugriffsrechte in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen. Der Kunde und dessen Mitarbeiter werden dem Hersteller zum Zweck der Mängelerkennung und Beseitigung umfassend – erforderlichenfalls mündlich – Auskunft erteilen.

(4) Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Hersteller ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Hersteller verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

§ 9. Vertragslaufzeit und Beendigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrags und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab der Einrichtung

des Kunden.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Abrechnungsquartals ordentlich gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Der Hersteller kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrags, der der Vergütung für zwei Monate erreicht, in Verzug ist.

§ 10. Haftung

(1) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Hersteller herbeigeführt werden und für Personenschäden, d.h. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet der Hersteller unbeschränkt.

(2) Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (»Schadensersatzansprüche«), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Hersteller. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Liefer-, Leistungs- und Schutzpflichten, deren Einhaltung für die Erfüllung des Vertragszweckes notwendig ist oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Nichteinhaltung dazu führt, dass dem Kunden Rechte und Rechtspositionen derart genommen oder eingeschränkt werden, dass der Vertragszweck nicht mehr erreicht werden kann. Die Schadensersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(3) Soweit die Haftung von dem Hersteller auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, haftet der Hersteller pro schadenverursachendes Ereignis nur bis zu der für die betreffende Leistung vereinbarten Vergütung. Ist im Einzelfall ein wesentlich höheres Schadensrisiko erkennbar, wird der Hersteller dem Kunden eine höhere Haftungssumme anbieten, behält sich jedoch vor, die Vergütung in diesem Fall entsprechend anzupassen.

(4) Für den Verlust von Daten haftet der Hersteller nur, soweit der Kunde diese in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Führt der Kunde keine solchen Datensicherungen durch, ist die Haftung des Herstellers auf den Aufwand begrenzt, der zur Wiederherstellung der Daten aus einer ordnungsgemäßen Datensicherung erforderlich gewesen wäre, sowie dem Schaden, der durch den Verlust aktueller Daten, die auch bei täglicher Datensicherung verloren gegangen wären, eingetreten ist.

(5) Der Hersteller ist nicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen, wenn sie die Leistungserbringung verhindern oder erheblich erschweren: (i) vom Hersteller nicht zu vertretende(s)

Feuer/Explosion/Überschwemmung/Pandemien, (ii) Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo und (iii) nicht vom Hersteller beeinflussbare technische Probleme des Internetproviders.

§ 11. Referenz

Der Hersteller darf den Kunden als Referenz zu Marketingzwecke verwenden.

§ 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für die Bereitstellung und Pflege der Software sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Hersteller und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Für alle Rechtsstreitigkeiten wird der Gerichtsstand Berlin, Deutschland vereinbart. Dem Hersteller bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden berechtigt.

§ 13. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber dem Hersteller abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung) bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail-Korrespondenz gewahrt.

(2) Der Hersteller ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Im Falle einer Änderung wird der Kunde hierüber schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis setzen. Die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen gilt dabei als erteilt, sofern er den Änderungen nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Der Hersteller wird den Kunden zusammen mit der Änderungsmitteilung nochmals ausdrücklich auf diese Folge eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen. Für den Fall, dass der Kunde die Zustimmung zu den Änderungen verweigert, kann das Vertragsverhältnis vom Hersteller außerordentlich gekündigt werden.

(3) Die Abtretung von Rechten des Kunden aus der Vertragsbeziehung mit dem Hersteller ist nur mit vorheriger Zustimmung des Herstellers zulässig.

(4) Sollten einzelne Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB hiervon nicht berührt. An stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese AGB lückenhaft sind.
